



Gebührenreglement für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur

vom 12. Dezember 2018 (Stand 1. März 2019)

Gestützt auf Art. 14 der Verordnung über die Benützung von Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur durch Dritte vom 29. Oktober 2007 erlässt der Stadtrat von Winterthur das nachstehende Gebührenreglement:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das vorliegende Reglement regelt die Gebühren für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur, insbesondere für die Schulanlagen, Kindergärten, Sportplätze, Fussballplätze, das Stadion Schützenwiese, den Reitplatz, den Sportpark Deutweg, die Eissportanlage Deutweg, das Hallen- und Freibad Geiselweid, die Quartierbäder und die städtischen Kleinhallenbäder.

² Die städtischen Tarife finden nach Möglichkeit in den von der Stadt subventionierten oder gemieteten Anlagen sinngemäss Anwendung.

³ Die in den Anhängen aufgelisteten Gebührenansätze für die Nutzung werden vom Sportamt alle vier Jahre überprüft und dem Stadtrat bei Anpassungsbedarf zur Genehmigung vorgelegt.

2. Tarife

Art. 2 Normtarife

¹ Die Gebühren in den Anhängen 1 bis 6 stellen den Normtarif dar.

Art. 3 Alterskategorien für Einzeleintritte und Sportpass

¹ Die Alterskategorien richten sich nach dem Geburtsdatum.

² Für Einzeleintritte gelten die folgenden Kategorien: Kleinkinder bis zum 6. Geburtstag, Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag, Jugendliche ab dem 16. Geburtstag und Erwachsene.

³ Für den Sportpass gelten die folgenden Kategorien:

- a. Kleinkinder bis zum 6. Geburtstag,
- b. Kinder ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag,
- c. Jugendliche ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag,
- d. Erwachsene ab dem 25. Geburtstag.

Art. 4 Kinder und Jugendliche

¹ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch die Winterthurer Vereine mit Mitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, welche mit dem Vereinszweck übereinstimmt, werden die Gebühren erlassen.

² Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch Winterthurer Vereine mit Mitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, welche nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmt, wird der Normtarif verrechnet.

³ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch lose Personengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Mitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, bei denen die Mehrheit in Winterthur wohnhaft ist, wird der Normtarif verrechnet.

⁴ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch auswärtige Vereine mit Mitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr wird das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

⁵ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch lose Personengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Mitgliedern bis zum vollendeten 20. Altersjahr, bei denen die Mehrheit ausserhalb von Winterthur wohnhaft ist, wird das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

⁶ Von dieser Regelung ausgenommen sind Nutzungen der Schwimmbäder, der Eissportanlage Deutweg und aller Sportpass-Anlagen.

Art. 5 Schulen und Gruppen

¹ Für die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch die Volksschule, die familien- und schulergänzenden Betreuungseinrichtungen und Spielgruppen der Stadt Winterthur werden mit Ausnahme der Schwimmbäder und der Eissportanlage Deutweg keine Gebühren erhoben.

Art. 6 Kantonale Schulen, Hochschulen und Privatschulen

¹ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch die kantonalen Schulen, die Hochschulen und die vom Steueramt als «gemeinnützig» anerkannten Privatschulen wird für den obligatorischen Sportunterricht das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

² Bei nicht-obligatorischen Sportanlässen dieser Schulen gilt der Normtarif.

Art. 7 Vereine und lose Personengruppen ab 20. Altersjahr von Winterthur

¹ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch die Winterthurer Vereine, welche mit dem Vereinszweck übereinstimmt, wird der Normtarif verrechnet.

² Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch Winterthurer Vereine, welche nicht mit dem Vereinszweck übereinstimmt, wird das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

³ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch lose Personengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen die Mehrheit in Winterthur wohnhaft ist, wird das 1.5-fache des Normtarifs verrechnet.

Art. 8 Vereine und lose Personengruppen ab 20. Altersjahr von ausserhalb Winterthur

¹ Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch auswärtige Vereine wird das 2-fache des Normtarifs verrechnet.

² Für die Nutzung der Schul- und Sportanlagen durch lose Personengruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, bei denen die Mehrheit nicht in Winterthur wohnhaft ist, wird das 2-fache des Normtarifs verrechnet.

Art. 9 Ausserordentliche Benützung von Anlagen an Feiertagen und/oder während Ferien

¹ Zusätzliche Belegungen von periodisch Nutzenden während der Weihnachtsferien und/oder an Feiertagen werden als terminliche Belegungen behandelt.

² Für terminliche Belegungen von nicht periodisch Nutzenden während der Weihnachtsferien und/oder an Feiertagen wird das 1.5-fache des gemäss Art. 4 bis 8 errechneten Tarifes verrechnet.

³ Zusätzliche Belegungen während der Weihnachtsferien und/oder an Feiertagen werden auch für normalerweise kostenlose Nutzungen als terminliche Belegungen zusätzlich in Rechnung gestellt. In diesen Fällen wird der Normtarif verrechnet.

Art. 10 Kommerzielle Nutzung

¹ Für eine kommerzielle Nutzung mit Kindern oder Erwachsenen wird das 3-fache des Normtarifs verrechnet.

² Als kommerziell gelten Nutzungen, die nach Gewinn streben oder die Marketing-Zwecken dienen.

³ Für die kommerzielle Nutzung der Eissportanlage Deutweg und des Fussballstadions Schützenwiese werden marktübliche Pauschalpreise festgelegt.

3. Bewilligung und Belegung**Art. 11** Bewilligungsarten

¹ Die Vergabe von Anlagen zur ausschliesslichen Benützung kann erfolgen:

- a. für eine einzelne Veranstaltung (terminliche Belegung),
- b. für eine wiederkehrende Benützung zu bestimmten Zeiten (periodische Belegung),
- c. dauerhaft (Dauerbelegung).

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Bewilligung.

Art. 12 Terminliche Belegung

¹ Terminliche Belegungen sind Reservationen, die in der Regel einmalig, für eine definierte Zeiteinheit und für ein festgelegtes Datum getätigt werden.

Art. 13 Periodische Belegung

¹ Periodische Belegungen sind Reservationen, die wiederkehrend für eine bestimmte Zeiteinheit während einer gewissen Zeitdauer gelten.

² Periodische Belegungen sind in der Regel nur für ein ganzes Jahr, eine Sommersaison (01.04. bis 30.09.) oder eine Wintersaison (01.10. bis 31.03.) möglich.

Art. 14 Dauerbelegung

¹ Das Departement Schule und Sport kann Sportanlagen zur dauerhaften Nutzung an Vereine oder Institutionen mittels Vereinbarung überlassen.

Art. 15 Zeiteinheiten

¹ Für die Verrechnung einer terminlichen Belegung ist die angebrochene Zeiteinheit massgebend.

² Für die Verrechnung einer periodischen Belegung ist die konkrete Belegungszeit pro Woche massgebend.

Art. 16 Ausserordentliche Benützung von Anlagen an Feiertagen und/oder Ferien

¹ Die Nutzung der Schul- und Sportanlagen an Sonn- und Feiertagen sowie während der Schulferien richtet sich nach den Vorschriften des Betriebsreglements für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur.

² Während der Weihnachts- und Sommerferien kann die Reinigungsverantwortung teilweise den Nutzenden übertragen werden, um den Reinigungsaufwand der Hauswartungen zu reduzieren.

4. Publikumsveranstaltungen

Art. 17 Publikumsveranstaltungen

¹ Als Publikumsveranstaltung gelten:

- a. Terminliche Belegungen ab 200 Personen (aktive und passive Teilnehmende zusammen),
- b. Terminliche Belegungen mit gebührenpflichtiger Festwirtschaft,
- c. Meisterschaftsspiele und Wettkämpfe der obersten zwei Ligen.

² Aufgrund der besonderen Umstände wird für Publikumsveranstaltungen in der Regel vom Sportamt eine Vereinbarung über die Rechte und Pflichten mit dem Veranstalter aufgesetzt.

³ Bei Publikumsveranstaltungen können den Veranstaltern im Rahmen der Vereinbarung Auflagen betr. Förderung des öffentlichen Verkehrs sowie betreffend Verkehrsordnungsdienst auf eigene Kosten auferlegt werden.

5. Leistungsumfang**Art. 18** Leistungsumfang

¹ Die Gebühren umfassen folgende Leistungen:

- a. Nutzung der Anlagen (inkl. allenfalls zur Nutzung überlassene Sportgeräte, Mobiliar, Material),
- b. Übergabe der Anlage mit allgemeiner Instruktion durch die Hauswartung,
- c. Bereitstellung der technischen Anlagen,
- d. Schlusskontrolle und Schlüsselerückgabe,
- e. Beleuchtung, Strom, Wasser,
- f. Benutzung der WC-Anlagen und der Garderoben.

6. Zusätzliche Gebühren**Art. 19** Grundsatz

¹ Neben den Gebühren für die Nutzung können im Einzelfall weitere Aufwände den Nutzenden in Rechnung gestellt werden.

² Zusätzliche Gebühren werden auch für kostenlose Benutzungen in Rechnung gestellt.

Art. 20 Gebühren für ausserordentlichen Aufwand

¹ Ausserordentlicher Aufwand, insbesondere für aufwändige Reinigung, wird mit Fr. 80 pro Stunde verrechnet.

² Das Beheben von Schäden wird nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.

Art. 21 Gebühren bei Publikumsveranstaltungen

¹ Bei Publikumsveranstaltungen können weitere Gebühren und Beiträge festgelegt werden:

- a. Reservationsgebühr,
- b. Annullationsgebühr,
- c. Kaution,
- d. Nebenkostenpauschale oder in Ausnahmefällen Nebenkosten wie Energie-, Abfall- und Wasserkosten nach Aufwand.

Art. 22 Gebühren für Festwirtschaften

¹ Für den Betrieb von Verkaufsständen/Festwirtschaften wird eine Standgebühr verrechnet. Diese richtet sich nach der Grösse der gesamten Stand-/Festwirtschaftsfläche.

² Als Richtgrösse für die Standgebühr gilt der Festplatz-Tarif gemäss Anhängen:

- a. Stand-/Festwirtschaftsfläche insgesamt bis 9m²: gratis,
- b. Stand-/Festwirtschaftsfläche insgesamt ab 10 bis 25m²: 1/3 Festplatz,
- c. Stand-/Festwirtschaftsfläche insgesamt ab 26 bis 40m²: 2/3 Festplatz,
- d. Stand-/Festwirtschaftsfläche insgesamt ab 41m²: 3/3 Festplatz.

³ Beim Verkauf von Getränken soll auf Glasflaschen und Gläser verzichtet werden. Der Einsatz von Mehrwegbechern wird gefördert und grundsätzlich bei grossen Anlässen den Veranstaltenden vorgeschrieben.

Art. 23 Gebühren für Hauswart-Pikett

¹ Bei grösseren Veranstaltungen in Schul- und Sportanlagen können Pikett-Dienste der Hauswartung notwendig werden. Deren Kosten werden Veranstaltenden in Rechnung gestellt.

² Die verantwortliche Hauswartung fällt den Entscheid, ob ein Pikett-Dienst eingerichtet wird, in Absprache mit den Veranstaltenden.

³ Für den Pikett-Dienst werden folgende Aufwände in Rechnung gestellt:

- a. Telefon-Pikett (Hauswartung muss vor, während und/oder nach der Veranstaltung erreichbar sein): Fr. 6 pro Stunde, bei tatsächlichen Einsätzen der Hauswartung Fr. 50 pro geleistete Arbeitsstunde,
- b. Anwesenheits-Pikett (Hauswartung muss vor, während und/oder nach der Veranstaltung anwesend sein): Fr. 50 pro geleistete Arbeitsstunde.

Art. 24 Gebühren für Schlüsselverlust

¹ Die Gebühr für verlorene oder nicht-zurückgegebene Schlüssel beträgt:

- a. Fr. 150 für Schlüssel von Schliess-Systemen,
- b. Fr. 50 für Schlüssel von Einzelschlössern,
- c. Fr. 30 für Schlüssel von Garderobenschränken.

Art. 25 Ausserordentliche Gebührenanpassungen

¹ In ausserordentlichen Situationen ist das Departement Schule und Sport berechtigt, zur wirtschaftlicheren Auslastung der Anlagen, zum Zwecke der Sportförderung oder im Interesse der Öffentlichkeit Eintritts- und Benützungspreise temporär zu erhöhen oder zu reduzieren.

7. Nutzungsausfall bei Rücktritt**Art. 26** Leistungen bei Nutzungsausfall

¹ Bei einem Nutzungsausfall im Verantwortungsbereich der Nutzenden, entfällt jede Haftung der Stadt Winterthur und die Benützungsg Gebühr ist dennoch geschuldet.

² Bei einem Nutzungsausfall ohne Verantwortung der Nutzenden ist die Haftung der Stadt Winterthur so weit wie zulässig ausgeschlossen, insbesondere besteht keine Haftung für Mangelfolgeschäden, im Speziellen für Betriebsausfallkosten.

³ Bei einer terminlichen Belegung ist bei einem Nutzungsausfall ohne Verantwortung der Nutzenden keine Benützungsg Gebühr geschuldet.

⁴ Bei einer periodischen Belegung wird ab einem zweimaligen Nutzungsausfall (ausgenommen: Ferien oder Feiertage) ohne Verantwortung der Nutzenden die Benützungsg Gebühr anteilmässig reduziert.

Art. 27 Rücktritt

¹ Bei Rücktritten von terminlichen Belegungen ist bei Mitteilung weniger als fünf Arbeitstage vor dem Veranstaltungstermin die volle Höhe der Benützungsg Gebühr geschuldet. Handelt es sich um eine kostenlose terminliche Belegung werden Fr. 80 Umtriebsentschädigung in Rechnung gestellt.

² Bei der Nicht-Nutzung einer periodischen Belegung an Wochenenden sowie während Ferien oder an Feiertagen sind die Nutzenden verpflichtet, die verantwortliche Anlageperson mindestens fünf Arbeitstage im Voraus zu informieren. Ansonsten kann eine Umtriebsentschädigung von Fr. 80 in Rechnung gestellt werden. Dies gilt auch für kostenlose Belegungen.

³ Bei Publikumsveranstaltungen, für welche das Sportamt eine Vereinbarung ausstellt, gelten die vereinbarten Rücktrittsbedingungen. In der Regel schulden die Gesuchsteller bei einem Rücktritt weniger als 30 Tage vor der Veranstaltung die volle Höhe der Benützungsg Gebühr.

8. Rechnungsstellung

Art. 28 Rechnungsstellung

¹ Terminliche Belegungen werden in der Regel im auf die Belegung folgenden Monat vom Departement Schule und Sport in Rechnung gestellt.

² Periodische Belegungen werden in der Regel halbjährlich oder jährlich in Rechnung gestellt.

³ Die Rechnungsstellung für Publikumsveranstaltungen erfolgt in der Regel im Voraus. In der Schlussrechnung wird die Kautions mit den Nebenkosten sowie allfälligen Schäden verrechnet.

⁴ Das Departement Schule und Sport kann in begründeten Fällen, insbesondere wenn frühere Rechnungen für terminliche oder periodische Belegungen nicht fristgerecht bezahlt wurden, eine Vorauszahlung der gesamten Nutzungsgebühr verlangen.

9. Gebührenansätze

Art. 29 Schul- und Sportanlagen

¹ Die Gebührenansätze für die Benützung der Schulanlagen sind im Anhang 1 festgelegt.

² Die Gebührenansätze für die Benützung der Sportanlagen sind in den Anhängen 2 bis 6 festgelegt.

Art. 30 Einzel- und Gruppeneintritte

¹ Die Gebührenansätze für die Eintritte in die Schwimmbäder und die Eissportanlage Deutweg sind im Anhang 7 festgelegt.

Art. 31 Sportpass

¹ Der Sportpass ist ein Abonnement für Einzelpersonen, Familien oder Firmen, welches den Eintritt für die Schwimmbäder, die Eissportanlage Deutweg sowie weitere Angebote umfasst.

² Der Stadtrat schliesst mit Privaten oder anderen Gemeinwesen Verträge für eine Ausweitung des Angebots ab.

³ Die Tarife werden im Anhang 8 festgelegt.

Art. 32 Übrige Sportanlagen, besondere Benutzungen und Sonderfälle

¹ Das Departement Schule und Sport kann die Gebühren für die Benutzung von in dieser Gebührenordnung und deren Anhängen nicht ausdrücklich erwähnten Schul- und Sportanlagen, für besondere Benutzungen oder in anderen besonderen Umständen im Einzelfall unter Berücksichtigung des Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzips festlegen.

10. Parkieren auf Schul- und Sportanlagen

Art. 33 Gebührenpflicht

¹ Das Parkieren von Motorwagen auf Schul- und Sportanlagen ist täglich während 24 Std. gebührenpflichtig.

² Die Benutzungsgebühr beträgt 1 bis 3 Franken pro Stunde.

Art. 34 Einschränkungen der Gebührenpflicht

¹ Von der Gebührenpflicht befreit sind:

- a. Personen mit körperlichen Beeinträchtigungen während der Dauer des Besuchs,
- b. Lieferanten für den Güterumschlag,
- c. Handwerker während der Arbeitsverrichtung.

² Das Departement Schule und Sport kann für Gruppen und Vereine Reduktionen vorsehen sowie mit Veranstaltern Pauschalen vereinbaren.

³ Mitarbeitende und Lehrpersonen ohne Parkplatzbewilligung gemäss Parkplatz-Reglement für das Personal der Stadt Winterthur müssen die Parkgebühr entrichten.

Art. 35 Durchsetzung der Gebührenpflicht

¹ Bei Missachtung der Gebührenpflicht fürs Parkieren auf Schul- und Sportanlagen ist eine Umtriebsentschädigung von 50 Franken zu bezahlen.

² Dem Departement Schule und Sport obliegt die Kontrolle der Massnahmen. Es kann diese Aufgabe an Dritte delegieren.

11. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Das vorliegende Reglement wird auf den 1. März 2019 in Kraft gesetzt.

¹ Die nachstehenden Erlasse treten auf denselben Zeitpunkt ausser Kraft:

- a. Gebührenreglement über die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 16. April 2008,
- b. Gebührenreglement der Nebendienstleistungen für die Schul- und Sportanlagen der Stadt Winterthur vom 1. August 2013.

Anhänge

Anhang 1: Anhänge Gebührenreglement

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
12.12.2018	01.03.2019	Erlass	Erstfassung	SR.18.1009

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	12.12.2018	01.03.2019	Erstfassung	SR.18.1009

Gebührenreglement Anhänge

- 1 Schulanlagen
- 2 Fussballanlagen
- 3 Sportpark Deutweg
- 4 Übrige Sportanlagen
- 5 Hallenbad Freibad Geiselweid und Kleinhallenbäder
- 6 Eissportanlage Deutweg
- 7 Eintritte Sportanlagen
- 8 Sportpass

1. Schulanlagen (alle Beträge in CHF)

1.1. Aussen-Sportanlagen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	wöchentlich 80min/Jahr	wöchentlich 90min/Jahr
Spielwiese klein	42	74	105	131	158	189		840
Spielwiese gross (ab 90mx50m)	63	84	105	173	242	284		1260
Hartplatz / Pausenplatz	32	56	79	99	119	142		630

1.2. Innen-Sportanlagen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	wöchentlich 80min/Jahr	wöchentlich 90min/Jahr
Sondertrainingsräume (Bsp. Dojo, Mehrzweckraum mit Sportboden)	32	56	79	99	119	142	560	630
Kleinturnhalle	32	56	79	99	119	142	560	630
Einfachturnhalle	42	74	105	131	158	189	747	840
Doppeltturnhalle	57	100	143	179	215	259	1016	1144
Dreifachturnhalle	70	123	176	220	264	330	1252	1408

1.3. Haupträume

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	wöchentlich 80min/Jahr	wöchentlich 90min/Jahr
Schulzimmer / Kindergarten / Betreuungseinrichtungen ¹	21	37	53	66	79	95		420
Schulküche / Werkstatt / Handarbeitszimmer ¹	42	74	105	131	158	189		840
Singsaal / Mehrzweckraum	32	56	79	99	119	142		630

¹ Diese Räume werden in der Regel nicht an private Personen und Vereine/Gruppen vermietet. Ausnahmen mit Sonderbewilligung der Reservationsstelle/Schule sind möglich.

1.4. Nebenräume

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	wöchentlich 80min/Jahr	wöchentlich 90min/Jahr
Garderobe (ohne Benützung der Sportanlagen)	32	56	79	99	119	142		630
Küche / Office (Bei einer Nutzung nur mit Kühlschrank und Wasser sowie ohne Geschirr: ½ Tarif)	60	80	100	120	140	150	450	900
Kellerraum (als Nutz- bzw. Lagerfläche)	Kellerräume werden nur monatlich vermietet. Tarif pro m ² und Jahr: CHF 50 für Kellerraum als Nutzfläche, CHF 25 als Lagerfläche							

1.5. Zusätzliche Infrastruktur

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Woche (4-7 Tage) oder Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Bühnenelemente pro Stück						20	80	
Festbankgarnitur						10	30	
Technische Einrichtungen (Beamer, Mischpult, etc.)			20			40	120	400

Es gelten die zusätzlichen Bestimmungen aus dem Merkblatt „Zusätzliche Infrastruktur auf Schulanlagen“.

1.6. Veranstaltungen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag
Festwirtschaft bis 9m ²	kostenlos					
Festwirtschaft ab 10m ² bis 25m ² (entspricht 1/3 Festplatz)	11	19	26	33	40	47
Festwirtschaft ab 26m ² bis 40m ² (entspricht 2/3 Festplatz)	21	37	53	66	79	95
Festwirtschaft ab 41m ² bzw. ganzer Festplatz	32	56	79	99	119	142
Auf- und Abbautag	50% der Mietgebühren					
Nebenkostenpauschale (Energie-, Abfall- und Wasserkosten)	Ab 200 Personen (aktive und passive):					CHF 200
	Ab 500 Personen (aktive und passive):					CHF 300
	Ab 1000 Personen (aktive und passive):					CHF 500

2. Fussballanlagen (alle Beträge in CHF)

Alle Winterthurer Fussballvereine haben für die Nutzung der Anlage einen eigenen Vertrag mit der Stadt Winterthur. Diese Verträge regeln die Nutzung und die Miete der Infrastruktur für den gesamten Sportbetrieb. Die Reinigung der Garderobengebäude ist in der Verantwortung der Fussballvereine. Die Vereine sind nicht berechtigt die Anlagen an Dritte zu vermieten.

2.1. Fussballstadion Schützenwiese

	Sport-Nutzung / Normtarif	kommerzielle Nutzung
	pro Tag	pro Tag
Fussballstadion (exkl. Kunstrasenfeld und Trainingsplatz)	2'000	20'000
Hauptspielfeld (ohne Tribünen, inkl. Garderoben)	1'000	10'000

2.2. Aussen-Sportanlagen (Tarife exkl. Garderobennutzung*, inkl. Licht)

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Fussballplatz	63	84	105	173	242	284	630	1260
Reitplatz Allmend	63	84	105	173	242	284	630	1260
Kunstrasenplatz Sommer	63	84	105	173	242	284	630	1260
Kunstrasenplatz Winter	84	148	210	243	316	378	840	1680

* Die Garderobennutzung bzw. -reinigung wird vom verantwortlichen Verein direkt in Rechnung gestellt (Reinigungstarif wird vom Fussballverband der Stadt Winterthur bestimmt, 2019 gilt: CHF 30 pro Nutzung und Garderobe.)

2.3. Kunstrasenplatz für Winterthurer Rasensportvereine

Es wird keine Platzmiete vom Departement Schule und Sport in Rechnung gestellt. Der für die Anlage verantwortliche Fussballverein stellt den Nutzenden die Reinigung der Garderoben in Rechnung.

2.4. Winterthurer Firmenfussballliga

Wenn Trainingseinheiten (periodische Belegungen) mit Wettkampfeinheiten (terminliche Belegungen) gemischt werden, wird der geltende Tariffaktor mit 1.5 multipliziert. Für die Winterthurer Firmenfussballliga heisst das 1.5x „Saisonmiete Normtarif“.

2.5. Fussballcamps

2.5.1. Vereinsintern

Trainingslager auf dem eigenen Platz mit ausschliesslich Vereinsmitgliedern sind kostenlos bzw. im Vertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Fussballverein geregelt.

2.5.2. Öffentlich (mit und ohne Vereinsmitglieder)

Pro Anlageteil (Fussballplatz, Minipitch, Theorieraum, usw.) wird der halbe Jahrestarif verrechnet. Die Garderobennutzung bzw. -reinigung muss mit dem verantwortlichen Verein der Anlage abgesprochen werden.

2.6. Nebenräume

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Theorieraum (oder vergleichbarer Raum) bis 40m ²	16	28	39	49	59	71	157	315
Theorieraum (oder vergleichbarer Raum) ab 40m ²	32	56	79	99	119	142	315	630
Garderobe, Sanitäts-, Massageraum (mit Benützung der Sportanlage)	16	28	39	49	59	71	157	315
Garderobe, Sanitäts-, Massageraum (ohne Benützung der Sportanlage)	32	56	79	99	119	142	315	630

2.7. Zusätzliche Infrastruktur

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Woche (4-7 Tage) oder Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Festbankgarnitur						10	30	

2.8. Veranstaltungen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag
Festwirtschaft bis 9m ²	kostenlos					
Festwirtschaft ab 10m ² bis 25m ² (entspricht 1/3 Festplatz)	11	19	26	33	40	47
Festwirtschaft ab 26m ² bis 40m ² (entspricht 2/3 Festplatz)	21	37	53	66	79	95
Festwirtschaft ab 41m ² bzw. ganzer Festplatz	32	56	79	99	119	142
Auf- und Abbautag	50% der Mietgebühren					
Nebenkostenpauschale (Energie-, Abfall- und Wasserkosten)	Ab 200 Personen (aktive und passive):					CHF 200
	Ab 500 Personen (aktive und passive):					CHF 300
	Ab 1000 Personen (aktive und passive):					CHF 500

3. Sportpark Deutweg (alle Beträge in CHF)

3.1. Aussen-Sportanlagen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Fussballplatz	63	84	105	173	242	284	630	1260
Hauptplatz Leichtathletik- Stadion (als Trainingsplatz)	63	84	105	173	242	284	630	1260
Hauptplatz Leichtathletik- Stadion (für Veranstaltungen/Spiele, inkl. Tribüne)	126	168	210	346	484	568	1260	2520
Kreuzplatz	63	84	105	173	242	284	630	1260
Beachvolleyballplatz	32	56	79	99	119	142	315	630
Beachsoccerplatz	63	84	105	173	242	284	630	1260
Mini Pitch Anlage	32	56	79	99	119	142	315	630
Hartplatz	32	56	79	99	119	142	315	630
Leichtathletikrundbahn ohne Tribüne	63	84	105	173	242	284	630	1260
Leichtathletikrundbahn mit Tribüne	126	168	210	346	484	568		
Leichtathletikrundbahn mit Tribüne und Hauptplatz	189	242	315	519	726	852		
Leichtathletikanlage (Hauptplatz, LA-Rundbahn, Tribüne, Hartplatz, Kreuzplatz)	284	392	499	793	1087	1276		
Street Workout / Vitaparcour Power Station	32	56	79	99	119	142	315	630

3.2. Innen-Sportanlagen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	wöchentlich 80min/Jahr	wöchentlich 90min/Jahr
Kleinturnhalle	32	56	79	99	119	142	560	630
Schwinghütte	32	56	79	99	119	142	560	630
Dojo, Kampfsport- Trainingsraum	32	56	79	99	119	142	560	630
Kraftraum	32	56	79	99	119	142	560	630

3.3. Nebenräume

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Theorieraum 1	32	56	79	99	119	142	315	630
Theorieraum 2 und 3	16	28	39	49	59	71	157	315
Küche / Office (Bei einer Nutzung nur mit Kühlschrank und Wasser sowie ohne Geschirr: ½ Tarif)	60	80	100	120	140	150	450	900
Garderobe, Sanitäts-, Massageraum (mit Benützung der Sportanlage)	16	28	39	49	59	71	157	315
Garderobe, Sanitäts-, Massageraum (ohne Benützung der Sportanlage)	32	56	79	99	119	142	315	630
Lager- und Materialräume	Vermietung nur jährlich an periodisch Nutzende der Anlage für pauschal CHF 630							

3.4. Zusätzliche Infrastruktur

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Saisonierte	wöchentlich 90min/Jahr
Festbankgarnitur						10	30	
Elektromobil	Das Elektromobil kann für grosse Veranstaltungen beim Sportamt gemietet werden. Dies wird in einem separaten Vertrag geregelt. Tarif: CHF 80 pro Tag.							

3.5. Veranstaltungen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag
Festwirtschaft bis 9m ²	kostenlos					
Festwirtschaft ab 10m ² bis 25m ² (entspricht 1/3 Festplatz)	11	19	26	33	40	47
Festwirtschaft ab 26m ² bis 40m ² (entspricht 2/3 Festplatz)	21	37	53	66	79	95
Festwirtschaft ab 41m ² bzw. ganzer Festplatz	32	56	79	99	119	142
Auf- und Abbautag	50% der Mietgebühren					
Nebenkostenpauschale (Energie-, Abfall- und Wasserkosten)	Ab 200 Personen (aktive und passive): CHF 200					
	Ab 500 Personen (aktive und passive): CHF 300					
	Ab 1000 Personen (aktive und passive): CHF 500					

4. Weitere Sportanlagen (alle Beträge in CHF)

4.1. Aussen-Sportanlagen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Beachvolleyballplatz*	32	56	79	99	119	142	315	630
Beachsoccerplatz*	63	84	105	173	242	284	630	1260
Mini Pitch Anlage	32	56	79	99	119	142		
Street Workout / Vitaparcour Power Station	32	56	79	99	119	142		
Pumptrack Reitplatz	63	84	105	173	242	284		
Mobiler Pumptrack	Der Mobile Pumptrack kann für 3 Tage (Freitag bis Sonntag) für CHF 1000 bzw. für 10 Tage (Freitag bis Sonntag, 2 Wochenende) für CHF 2000 gemietet werden (inkl. zusätzlicher Auf- oder Abbautag). Für längere Vermietungen gilt CHF 200.- pro Tag. (Einheitstarif)							

* Dies sind öffentliche Anlagen. Periodische Benutzungsbewilligungen werden nur bei den Feldern im Sportpark Deutweg und auf dem Reitplatz ausgestellt.

5. Hallenbad Freibad Geiselweid und Kleinhallenbäder

(alle Beträge in CHF)

Es gilt:

- Alle Tarife gelten exklusiv Badeintritt.
- Zugang zu allen Anlagen gibt es nur mit gültigem Eintritt. Ausnahme ist der Konferenzraum.
- Für Reservationen ausserhalb der regulären Öffnungszeiten muss eine anwesende, erwachsene Person ein gültiges Lebensrettungs-Brevet (mindestens SLRG Brevet Plus Pool) sowie ein gültiges Brevet für Erste Hilfe und Reanimation (z.B. CPR oder BLS-AED-SRC-Brevet) vorweisen können.
- Der Entscheid, ob eine Bahn im Hallen- oder Freibad benutzt werden kann, liegt in der Kompetenz des Betriebspersonals.

5.1. Hallenbad Freibad Geiselweid

5.1.1. Wasserflächen

	während Öffnungszeiten		ausserhalb Öffnungszeiten	
	pro Stunde	Jahrespauschale (1 Stunde pro Woche)	pro Stunde	Jahrespauschale (1 Stunde pro Woche)
50m Schwimmbahn	20	200		200
Ganzes 50m Schwimmbahn-Becken			300	900
½ Lehrschwimm-Becken	20	200		200
Ganzes Lehrschwimm-Becken			135	400
Olympiabecken Freibad	1 Tag CHF 1'500 2 Tage CHF 2'000			
Ganzes Hallenbad	1 Tag CHF 2'500, 2 Tage CHF 3'500			

5.1.2. Nebenräume

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	wöchentlich 90min/Jahr
Trainingsraum	32	56	79	99	119	142	630
Mehrzweckraum	32	56	79	99	119	142	630
Konferenzraum (inkl. WLAN)	21	37	53	66	79	95	420

5.1.3. Sondergruppen

Schwimmschulen

Pro Schwimmschülerin / Schwimmschüler und Lektion: CHF 2
In diesem Zuschlag ist die Miete der Wasserfläche inbegriffen.

Tauchschulen und Einzeltaucher

Ab 3 Personen muss eine Schwimmbahn gemietet werden.

5.1.4. Nebendienstleistungen

Miet-Kabinen und Miet-Garderobenschränke

Garderobenschrank pro Jahr CHF 60
Miet-Kabine (Freibad) pro Saison CHF 60

5.1.5. Zusätzliche Infrastruktur

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag	Woche (4-7 Tage) oder Saisonmiete	wöchentlich 90min/Jahr
Festbankgarnitur						10	30	
Absperrgitter						10	30	
Lichtballon						75	225	

5.1.6. Veranstaltungen

	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	ganzer Tag
Festwirtschaft bis 9m ²	kostenlos					
Festwirtschaft ab 10m ² bis 25m ² (entspricht 1/3 Festplatz)	11	19	26	33	40	47
Festwirtschaft ab 26m ² bis 40m ² (entspricht 2/3 Festplatz)	21	37	53	66	79	95
Festwirtschaft ab 41m ² bzw. ganzer Festplatz	32	56	79	99	119	142
Auf- und Abbautag	50% der Mietgebühren					
Nebenkostenpauschale (Energie-, Abfall- und Wasserkosten)	Ab 200 Personen (aktive und passive):					CHF 200
	Ab 500 Personen (aktive und passive):					CHF 300
	Ab 1000 Personen (aktive und passive):					CHF 500

5.2. Kleinhallenbäder Michaelschule und Wüflingerstrasse

Es muss immer eine erwachsene Person anwesend sein, die ein gültiges Lebensrettungs-Brevet (mindestens SLRG Brevet Plus Pool) sowie ein gültiges Brevet für Erste Hilfe und Reanimation (z.B. CPR oder BLS-AED-SRC-Brevet) vorweisen kann.

	bis 1 h	bis 1.5h	bis 3h	bis 4.5h	bis 6h	bis 9h	wöchentlich 60min/Jahr
Ganzes Schwimmbecken	53	80	159	239	318	477	1838

6. Eissportanlage Deutweg

Die zwei grossen Eissportvereine von Winterthur (EHCW und WSC) haben einen eigenen Nutzungs-Vertrag mit der Stadt Winterthur.

6.1. Sportanlagen während Eissaison

Das Hallen-Eisfeld und das Aussen-Eisfeld 1 kann gemietet werden, das Aussen-Eisfeld 2 ist immer für den öffentlichen Eislauf reserviert und kann nicht gemietet werden.

6.1.1. Eismiete «Top» pro Stunde CHF 260

Hallen-Eisfeld: Mo. – Fr. 18:00 – 22:00 Uhr
Hallen-Eisfeld: Sa. – So. 08:00 – 22:00 Uhr

6.1.2. Eismiete «Best» pro Stunde CHF 180

Hallen-Eisfeld: Mo. – Fr. 09:00 – 18:00 Uhr
Aussen-Eisfeld 1: Mo. – Fr. 12:00 – 22:00 Uhr
Aussen-Eisfeld 1: Sa. – So. 09:00 – 22:00 Uhr

6.1.3. Eismiete «Rand» pro Stunde CHF 130

Hallen-Eisfeld: Mo. – Fr. 06:00 – 09:00 Uhr und 22:00 – 24:00 Uhr
Hallen-Eisfeld: Sa. – So. 06:00 – 08:00 Uhr und 22:00 – 24:00 Uhr
Aussen-Eisfeld 1: Mo. – Fr. 06:00 – 12:00 Uhr
Aussen-Eisfeld 1: Sa. – So. 06:00 – 09:00 Uhr

6.2. Sportanlagen ausserhalb Eissaison (alle Beträge in CHF)

	Sport-Nutzung / Normtarif		kommerzielle Nutzung	
	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde	pro Tag
Komplette Halle		4'000		20'000
Hallenfeld (bei sportlicher Nutzung inkl. 2 Garderoben)		2'000		12'000
Aussenfeld (bei sportlicher Nutzung inkl. 2 Garderoben)		300		900
Gymnastikraum	30	200	90	600

6.3. Haupträume

	Sport-Nutzung / Normtarif		kommerzielle Nutzung	
	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde	pro Tag
VIP-Raum	40	200	120	600
VIP-Raum 2	20	100	60	300
Rechnungsbüro	10	50	30	150
Speakerraum	20	100	60	300
Veranstaltungsbüro	10	50	30	150

6.4. Nebenräume

	Sport-Nutzung / Normtarif		kommerzielle Nutzung	
	pro Stunde	pro Tag	pro Stunde	pro Tag
Garderobe 1* und 2	30	150	90	450
Zusätzliche Garderobe (Garderoben 3-6)	20	100	60	300
Schiedsrichter Garderobe	10	50	30	150
Öffentliche Garderobe	10	50	30	150

* Die Garderobe 1 ist fix dem EHC Winterthur vorbehalten und wird grundsätzlich nicht vermietet.

6.5. Zusätzliche Infrastruktur

	Sport-Nutzung / Normtarif		kommerzielle Nutzung
	pro Tag		pro Tag
Tribünensektor (Total: 8)	165		500
Schneedepotplatz	100		300
Vorplatz Eishalle	100		300
Speakeranlage mit Matchuhr	20		60
Kassenhäuschen	20		60
Eisabdeckung (1. Event-Tag)			2'650
Eisabdeckung (ab dem 2. Event-Tag)			210
Parkplatz P2 (inkl. 2 Carparkplätze)	50		150
Parkplatz Funktionäre P1	100		300
Beamer			40
Festbankgarnitur pro Stück			10
Absperrgitter pro Stück			10
Bühnen-Elemente pro Stück			20
Hebebühne	pro Stunde 100		
Hubstapler	pro Stunde 100		

Besondere Geräte

Für die Benutzung von besonderen Geräten, Apparaten, Einrichtungen, Materialien und Dienstleistungen kann das Sportamt in angemessenem Umfang Gebühren festsetzen.

6.6. Veranstaltungen

Auf- und Abbautag	50% der Mietgebühren
Verkaufsstände / Festwirtschaft	Der Restaurationsbetrieb ist pauschal verpachtet. Verkaufsstände und Festwirtschaften müssen mit dem Pächter / der Pächterin ausgehandelt werden. Für Verkaufsstände rund um die Eishalle kann das Sportamt zusätzlich eine Nebenkostenpauschale verlangen.
Nebenkosten	nach Aufwand oder gemäss besonderer Vereinbarung
Auf- und Abbau Eishockeybanden (für Notausgänge)	1700

7. Eintritte Sportanlagen

Sportanlagen: Hallenbad Freibad Geiselweid, Eissportanlage Deutweg, Freibad Oberwinterthur, Freibad Wolfensberg*, Freibad Wülflingen*, Freibad Töss*

*exkl. Eintritt in die Sauna

Alterskategorien:

Kleinkinder:	bis zum 6. Geburtstag
Kinder:	ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag
Jugendliche:	ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag
Erwachsene:	ab dem 25. Geburtstag

7.1. Einzeleintritte

Kleinkind	gratis
Kind	CHF 4
Jugendliche	CHF 8
Erwachsene	CHF 8

7.2. 10er Abonnement (Gültigkeit 2 Jahre)

Kleinkind	gratis
Kind	CHF 36
Jugendliche	CHF 72
Erwachsene	CHF 72

7.3. Gruppen

Eine Gruppe besteht aus mindestens 10 zahlenden Personen. Bei Gruppen von städtischen Schulen und Partner-Institutionen gilt dies bereits ab 6 Personen. Sportpass-Besitzende gelten als Teil der Gruppe. Kinder müssen von mindestens einer erwachsenen Person begleitet werden.

7.3.1. Gruppen allgemeine (inkl. nicht steuerbefreite Privatschulen)

Kinder	CHF 3.60
Jugendliche	CHF 7.20
Erwachsene	CHF 7.20

7.3.2. Gruppen von städtischen Schulen

Öffentliche Kindergärten und Schulen, städtische Betreuung, Tagesschulsport, Freiwilliger Schulsport, Mechatronik Schule Winterthur, Profil., Kleingruppenschule KGS, Maurerschule, Michaelschule, Jugendheim Oberi usw.

Kind	CHF 3.00
Jugendliche	CHF 3.00
Erwachsene	CHF 3.00

7.3.3. Gruppen von Partnerinstitutionen

Steuerbefreite Privatschulen; Kantons-, Berufs-, Landwirtschafts-, Fach- und Hochschulen; Strafanstalten, Militär, Polizei usw.

Kind	CHF 3.50
Jugendliche	CHF 5.00
Erwachsene	CHF 5.00

7.4. weitere Eintritte

7.4.1. Begleitperson ohne aktive Nutzung der Eissportanlage Deutweg

Begleitperson	CHF 2.50
---------------	----------

8. Sportpass

Der Sportpass ist persönlich und nicht übertragbar. Ausnahme Variante Inkognito.

Alterskategorien:

Kleinkinder: bis zum 6. Geburtstag gratis
 Kinder: ab dem 6. Geburtstag bis zum 16. Geburtstag
 Jugendliche: ab dem 16. Geburtstag bis zum 25. Geburtstag
 Erwachsene: ab dem 25. Geburtstag

Dauer:

1 Monat: 30 Tage
 5 Monate: 150 Tage
 1 Jahr: 365 Tage

8.1. Arten

Sportpass Basis: Freier Eintritt in Hallen- und Freibad Geiselweid, Freibäder Oberwinterthur, Töss, Wolfensberg, Wülflingen, Eissportanlage Deutweg sowie weitere Angebote der umliegenden Gemeinden. Vollständige Liste der Anlagen im Sportpassverbund siehe: www.sportpass.ch
 Sportpass Relax: Wie Basis, plus Saunen der Anlagen im Sportpassverbund
 Sportpass Climb: Wie Basis, plus Kletterhalle 6a plus
 Sportpass Trend: Wie Basis, plus Skillspark

8.2. Preise (alle Beträge in CHF)

		SPORTPASS			
Dauer	Alter	Basis	Relax	Climb	Trend
1 Monat	Erwachsene	46.–	107.–		
	Jugendliche	34.–	82.–		
	Kinder	23.–			
5 Monate	Erwachsene	118.–	280.–		
	Jugendliche	88.–	210.–		
	Kinder	59.–			
1 Jahr	Erwachsene	220.–	485.–	990.–	790.–
	Jugendliche	165.–	365.–	790.–	490.–
	Kinder	110.–		590.–	490.–
1 Jahr Familie*	Elternteil	220.–	485.–	990.–	790.–
	Partner/in	165.–	365.–	890.–	690.–
	Kind	55.–		490.–	390.–
1 Jahr Inkognito	Personen unabhängig	333.–	666.–		

*Als Familie gelten mindestens eine erwachsene Person und ein Kind, die im selben Haushalt wohnen.
Leibliche Eltern, die nicht mit dem Kind zusammen wohnen, müssen ihre Eltern-Kind Beziehung amtlich
beglaubigt aufzeigen.

Verlorener und vergessener Sportpass

Ersatz verlorener Sportpass	CHF	10
Vergessener Sportpass	CHF	2